

---

# TABAKWAREN- VERRECHNUNG

---

Grundgesetz Nr. 1 im Bereich der EDV  
Gute Unternehmen werden durch Computer besser,  
schlechte Unternehmen allerdings noch schlechter!

Zigaretten-Kalkulation

Der Zigaretten-Automat

Tabakwaren / Fassung

Zusatzfassung

Rekapitulation des Wareneinganges

Bestandskontrolle (Chefblatt)

# ZIGARETTEN - KALKULATION

## 1) VERKAUF MIT KELLNERBEDIENUNG

10 % GZ / 10,5 % Bed. / 20 % MWSt.

## 2) VERKAUF DURCH AUTOMATEN

20 % GZ / 20 % MWSt.

1)	WES	100,0%	100
	GZ	10,0%	10
	GP	110,0%	110
	BED.	10,5%	11,55
	NETTOPREIS		121,55
	MWSt.	20,0%	24,31
	ABGABEPREIS		145,86

Faktor	1,46
BRA	45,86%
SZ	0,7541

2)	WES	100,0%	100
	GZ	20,0%	20
	GP	120,0%	120
	MWSt.	20,0%	24
	ABGABEPREIS		144

Faktor	1,44
BRA	44,00%
SZ	0,8333





# Zigaretten-Verrechnung

Kalendermonat \_\_\_\_\_

Fassung				
	Bar I	Bar II	Bar I VP	Bar II VP
1	250	170	1.350	918
2	30	20	138	92
3	10	0	51	0
4	20	10	90	45
5	0	0	0	0
6	40	30	164	123
	350	230	1.793	1.178

- o A-Bestand
- o Inventur
- o E-Bestand
- o Verbrauch

	Packungen	EP	Betrag	VP	Betrag
1 Marlboro	420	4,50	1.890	5,40	2.268
2 Chesterfield	50	3,80	190	4,60	230
3 Gauloises	10	4,20	42	5,10	51
4 Smart	30	3,75	113	4,50	135
5 Benson & Hedges	0	3,80	0	4,60	0
6 Camel	70	4,20	294	4,10	287

Summe	580	Brutto	2.529	Fassung	2.971 (Kassa Soll)
		./. MWSt.	421	./. KV	0
		Netto	2.107	Kassa Ist	2.971
				./. MWSt.	495 (SZ 16,667%)
				Netto	2.476
		Umsatzsteuer	495 ←		
		Vorsteuer	421 →		
		Zahllast	74		

Anmerkung

Erlös Bar I	1.793
Erlös Bar II	1.178
Total	2.971
Kassa Ist	2.971
Differenz +/-	0









# Der Zigaretten-Automat

Standort:

Automaten-Service:

Tabakwaren-Einkauf:

Der Bestand des Automaten ist in regelmäßigen Abständen zu Kontrollieren;

Die Fehlmenge ist zu Ergänzen

Die Hotelspanne beträgt 20%, das heißt, auf den Einkaufspreis exkl. Werden  
20% aufgeschlagen.

$$\text{VKP} = \text{EKP} \times \text{FAKTOR } 1,44 \text{ (oder BRA } 44\%)$$

Kontrolle:

Rechenvorgang

$$\left. \begin{array}{l} \text{Anfangsbestand} \\ + \text{Zugang} \\ \text{./. Endbestand} \end{array} \right\} \text{EKP exkl. (Gesamtbeträge)}$$

$$\text{Verbrauch in €} \times \text{Faktor} = \text{Kassa Soll}$$

# *Anhang*

# Neupreise für Tabakwaren

Mit 15. Jänner wurden die Tabakwarenpreise neu festgelegt.

Dadurch ändern sich auch jene Mindestverkaufspreise für Tabakwaren in Gaststätten, die keine mit dem Gastgewerbe in Verbindung stehende Tabaktrafik führen. Die Liste mit den ab 15. 1. 2001 geltenden Höchstpreisen ist in den gastgewerblichen Fachgruppen unter Tel. 0316/601-458 oder 456 anzufordern. Seit 1. Juli 2000 gibt es eine neue Zigaretten-Preisregelung in der Gastronomie, die nur mehr einen Mindestpreis, aber keine prozentuelle Grenze, die auch nach oben verbindlich ist, vorsieht. Die Mindestpreise im Gastgewerbe bleiben gesetzlich geregelt (+10% auf die Kleinverkaufspreise [Trafikpreis]), doch Wirte dürfen in Zukunft für Zigaretten so viel verlangen wie sie wollen.

## TABAKVERKAUF ALLGEMEIN

### Allgemeines

Das Tabakmonopolgesetz regelt unter anderem den Verkauf von Tabakprodukten durch Nicht-Tabak-Fachhändler (Gastronomische Betriebe).

Die Liberalisierung des Tabakverkaufs konnte erst in den letzten Jahren durch mühevollte Verhandlungen des Fachverbandes der Garagen und Tankstellenunternehmen Österreich erreicht werden.

### Im Folgenden finden Sie daher:

- + gesetzliche Grundlagen (§ 40 Tabakmonopolgesetz)
- + Checkliste
- + Spieß-Erlass
- + Antragsformular
- + Preisbeispiel, wie man den Preiszuschlag berechnen kann

## TABAKMONOPOLGESETZ

### § 40 Tabakmonopolgesetz

(1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder zur Ausübung der Tätigkeit gemäß § 143 Z 6, 7 oder 8 der Gewerbeordnung 1994, (nunmehr § 111 (1) bzw. § 111 (2) Ziff.2,3 und 4 GewO 2002) und die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Buschenschanks im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 Berechtigten für die Dauer

Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 Berechtigten für die Dauer des Ausschankes.

**(2)** Wird eine der im Abs. 1 angeführten gastgewerblichen Tätigkeiten am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt, so gilt Abs. 1 nur, wenn die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.

**(3)** Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse nur zu Preisen verkaufen, die um mindestens zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen.

## CHECKLISTE

### Tabakverkauf an Tankstellen mit Gastroeinrichtung

- Mitglied in der Fachgruppe Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen 
  - (allenfalls auch im Gremium Mineralölhandel)
- "Gastrogewerbeschein" für den Tankstellenstandort 
  - § 111 Abs. 1 GewO 1994 bzw. § 111 (1) Gew.O.1994
  - § 111 (2) Ziff.3 Gew.O.1994
- Ausstattung der "Gastroecke" nach den Kriterien des Erlasses 
  - (Betriebsräume müssen den Charakter eines Gastgewerbebetriebes, iSd "Spieß-Erlasses" aufweisen):
  - längere Öffnungszeiten als Handel
  - Mindestgastrofläche (12 %, mind. 9 m<sup>2</sup>)
  - Mindestausstattung (Tische, Sesseln)
  - kein absolutes Rauchverbot
  - mehrere kalte u. warme Speisen
  - Mindestausstattung (Kühlvitrine, Mikrowellenherd etc.)
  - in aller Regel Gäste-WC-Anlagen
- Unterfertigung und Weiterleitung der Erklärung an die Fachgruppe 
  - Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Tankstellenbetreibers, dass
  - Ausstattungen den Kriterien des Erlasses entspricht,
  - Tabakwaren ausschließlich beim zurayonierten Tabaktrafikanen zu beziehen sind,
  - bei Tabakwaren direkt oder indirekte Vorteile ebenso wie die Zustellung verboten ist,

- auf Werbung für Tabakwaren verzichtet wird,
  - falsche Angaben finanzstrafrechtlich geahndet werden.
- Preisfestsetzung gem. § 40 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz □

## **SPIESS-ERLASS**

### **Auslegung des § 40 Tabakmonopolgesetz Erlass des Bundesministerium für Finanzen TabMG GZ. 9000/7-III/11/98 v. 27. 7. 1998**

Mit Erlass vom 11. Juli 1995, GZ TbM-900/10-III/11/94, wurde die Regelung des § 37 Abs. 1 letzter Satz des TabMG 1988 idF BGBl. Nr. 705/1994 näher erläutert. Die Wirtschaftskammer Österreich hat im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden dem Bundesministerium für Finanzen Vorschläge für eine Neufassung des Erlasses unterbreitet. Diese Vorschläge sind in den folgenden Ausführungen enthalten.

Nach dem Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG1996) ist der Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen grundsätzlich den Tabaktrafikanten vorbehalten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht § 40 TabMG 1996 vor. Nach dieser Bestimmung sind auch Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung eines Gastgewerbes nach § 142 Abs. 1 Gewerbeordnung oder einer Gewerbeberechtigung nach § 143 Z 6 ("Schutzhütten"), Z 7 ("Würstelstände") und Z 8 ("Frühstückspension") zum Verkauf von Tabakerzeugnissen unter Einhaltung bestimmter Auflagen berechtigt.

Durch den § 40 Abs. 2 TabMG 1996 ("Wird eine der im Abs. 1 angeführten gastgewerblichen Tätigkeiten am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt, so gilt Abs. 1 nur, wenn die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.") sollte klargestellt werden, dass nicht jegliche gastgewerbliche Tätigkeit, die am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt wird, zum Verkauf von Tabakwaren berechtigt.

Diese muss vielmehr in Betriebsräumen ausgeübt (d. h., bloßes Vorliegen einer Gewerbeberechtigung ohne Gewerbeausübung genügt nicht) werden, die den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen. Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen kann angenommen werden, dass Betriebsräume den "Charakter eines Gastgewerbebetriebes" aufweisen:

Für den Gast muss auch für den Fall, dass die gastgewerbliche Tätigkeit in Betriebsräumen ausgeübt wird, die nicht ausschließlich gastgewerblichen Zwecken dienen, von vornherein erkennbar sein, dass es sich um einen gastgewerblichen Betriebsteil handelt. Typisch für den Charakter eines Gastgewerbebetriebes ist es auch, dass seine Öffnungszeiten nicht an jene des Handels gebunden sind.

Das flächenmäßige Ausmaß des ausschließlich den gastgewerblichen Zwecken dienenden Betriebsteiles (Raumes) muss mindestens 12 % der Betriebsräume, in denen das Gastgewerbe ausgeübt wird, mindestens aber 9 m<sup>2</sup> betragen.

